



Schach-Bezirksverband Mittelfranken im Bayerischen Schachbund e.V.



Thomas Strobl, 1. Vorsitzender
Bgm.-Hemmeter-Str. 7, 91781 Weißenburg,
Tel. 09141/974041 (p.), Tel. 09141/5055 (d.),
Email: ThomasRalfStrobl@hotmail.com

An der Schriftführer
des Schachbezirks Mittelfranken
Herrn Georg Petersammer

per Email

Anträge an die Mitgliederversammlung am 15.05.2010 in Forchheim

Liebe Schachfreunde,

wie im vergangenen Jahr auch, habe ich mir verschiedene Gedanken gemacht, um die mittelfränkischen Ordnungswerke zu aktualisieren und Widersprüche zu beseitigen. Ich stelle daher folgende Anträge an die Mitgliederversammlung:

1. Änderungen der Satzung

a) § 4 Abs. 7: Ersetzen von „der erweiterte Vorstand angerufen“ durch „Rechtsmittel eingelegt“

Im Jahr 2006 wurde auf Antrag von meinem Vorgänger Hans Siegfried eine Satzungsänderung in den Abs. 5 und 6 beschlossen. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes sollte nicht mehr der erweiterte Vorstand entscheiden, sondern nach möglicher Abhilfe der Bundesrechtsausschuss. In Abs. 7 blieb jedoch die Anrufung des erweiterten Vorstandes bestehen. Da wohl ein zweigleisiger Rechtsweg nicht geschaffen werden und die Mitgliedschaft auch bei Anrufen des Bundesrechtsausschusses ruhen sollte, müsste die Anpassung nachgeholt werden.

b) § 5: Anfügen des Satzes „§ 4 gilt entsprechend.“

In § 5 ist nicht geregelt, nach welchem Verfahren der Ausschluss von Vereinsmitgliedern erfolgen soll. Meiner Meinung nach sollte dies analog zum Ausschluss von Vereinen ablaufen. Deshalb liegt auch nahe, den § 4 einfach entsprechend anzuwenden. Eine Klarstellung kann aber nicht schaden.

c) § 10 Vorstand:

- Abs. 1: Anfügen von „f) dem 1. Vorsitzenden der MSJ“ und „g) dem Referenten für Mitgliederverwaltung, Spielgenehmigungen und Wertungszahlen“
- Abs. 2: b) und j) werden gestrichen. In g) wird der „DWZ-Wart“ durch den „Seniorenwart“ ersetzt und im übrigen die fehlenden Buchstaben durch Aufrücken geschlossen.

Die beiden Ämter des Vorsitzenden der mittelfränkischen Schachjugend und der Referent für Mitgliederverwaltung, Spielgenehmigungen und Wertungszahlen sollten aufgewertet werden. Insbesondere das zuletzt genannte Amt gewinnt aufgrund des steigenden Einsatzes von Computern an Bedeutung, so dass es aus meiner Sicht erforderlich ist, dieses Amt im engeren Vorstand anzusiedeln. Außerdem führt die Zusammenlegung des Amtes der Mitgliederreferenten und des DWZ-Warts zu einer Vereinfachung der Arbeitsabläufe, da bei Trennung einige Arbeiten doppelt erledigt werden müssen und somit wegfallen, wenn beide Ämter in einer Hand sind. Außerdem haben wir seit längerem einen Seniorenwart, der bisher noch nicht Eingang in die Satzung gefunden hat.

d) § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 3: Ersetzen der Zahl „3“ wird durch die Zahl „4“
Durch die Anhebung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist auch eine Anhebung der Mindestanzahl geboten.

e) § 14 Abs. 2 Satz 2: Streichen des Satzes: „Maßgebend ist das Datum des Poststempels.“

f) § 19 Abs. 1: Ersetzen von „schriftlich“ in „in Textform“

g) § 19 Abs. 2 Satz 1: Ersetzen des Wortes „Einladungsschreiben“ durch „Einladung“

h) § 19 Abs. 2 Satz 2: Neufassung: „Erfolgt die Einladung an einen Verein auf dessen vorherigen Antrag auf dem Postweg, so ist das Datum des Poststempels maßgebend.“

i) § 24 Abs. 1 Satz 1: Ersetzen von „im Einladungsschreiben“ durch „in der Einladung“

j) § 24 Abs. 1 Satz 2: Streichen des gesamten Satzes und statt dessen in Satz 1 einfügen, dass die Anträge innerhalb der Frist „in schriftlicher oder digitaler Form“ eingegangen sein müssen.

k) § 24 Abs. 2 Satz 2: Ersetzen des Satzes „Maßgebend ist das Datum des Poststempels.“ durch „Die Bekanntgabe auf der Homepage des Bezirks genügt.“

l) § 24 Abs. 3 Satz 1: Ersetzen von „im Einladungsschreiben“ durch „in der Einladung“ und Streichen des Nebensatzes „denen nicht die erforderliche Anzahl von Abschriften beigelegt wurde“

m) § 25 Abs. 4 Satz 1: Ersetzen von „im Einladungsschreiben“ durch „in der Einladung“

n) § 25 Abs. 4 Satz 2: Streichen des gesamten Satzes

o) § 25 Abs. 4 Satz 3: Ersetzen von „übergeben“ durch „bekannt gegeben“

Bei diesen Änderungen geht es nur um die Anpassung an die aktuellen Verhältnisse. Es werden keine Einladungen mehr per Post verschickt. Es kommt daher nicht mehr auf Postlaufzeiten und Poststempel an. Alles soll möglichst per Email ablaufen. Deshalb habe ich alles, was eine Schriftform andeutet, beseitigt und neutral formuliert. Auch für Anträge genügt künftig eine Email. Außerdem fällt weg, dass eine bestimmte Anzahl von Abschriften dem Antrag beigelegt werden muss. In diesem Zuge wird auch auf die Verteilung der Anträge per Email verzichtet. Da diese auf die Homepage gestellt werden müssen, kann diese jeder selbst herunterladen/ausdrucken. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich per Email, es sei denn, ein Verein verlangt ausdrücklich vorher eine schriftliche Einladung für sich.

p) § 14 Abs. 6: Anfügen eines neuen 2. Satzes: „Darüber hinaus findet keine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt.“

q) § 17 Abs. 1 Buchst. c): Streichen des gesamten Satzes

Die Einteilung der Gruppen der Bezirksliga II soll künftig die Spielleitung erledigen. Dafür ist keine eigene Sitzung des erweiterten Vorstandes erforderlich.

r) § 23 Abs. 4a Nr. 6: Umbenennen in „Referent für Mitgliederverwaltung, Spielgenehmigung und Wertungszahlen“ (Konsequenz von oben c)

s) § 23 Abs. 4b Nr. 5: Umbenennen in „Seniorenwart“ (Konsequenz von oben c)

t) § 17 Abs. 1 Buchst. b): Ersetzen des Wortes „Beschlussfassungen“ am Ende durch „Anträge“

u) § 17 Abs. 3: Umformulierung in: „Im übrigen gilt § 14 entsprechend.“

v) § 18 Abs. 2: Anfügen eines neuen Buchst. j): „die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern“

w) § 21 Abs. 1: Anfügen eines neuen Buchst. c): „den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern“

2. Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung

a) § 7 Abs. 2: Ändern von „§ 6 (3)“ in „§ 5 (3)“

Einen § 6 Abs. 3 gibt es nicht. Gemeint ist § 5 Abs. 3. Eine Mannschaft, die zweimal nicht antritt, wird disqualifiziert. Daneben muss der Verein noch die Strafe für das Nichtantreten bezahlen, die im Wiederholungsfall gemäß § 9 Abs. 1 verdoppelt wird.

b) Neufassung des § 13, der folgenden Wortlaut erhalten soll: „Gegen Einspruchsentscheidungen des erweiterten Vorstandes kann jeder Beteiligte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Einspruchsentscheidung den Bundesrechtsausschuss anrufen. Hierauf ist in der Entscheidung hinzuweisen.“

Dies ist eine Vorgabe der § 43 Nr. 1b) der BSB-Satzung, wonach in spieltechnischen Angelegenheiten eines Bezirks und der BSJ der Bundesrechtsausschuss angerufen werden kann.

c) § 15 Abs. 1: Ersetzen von „schriftlich“ durch „in Textform“ (s. o., damit Emails zulässig sind)

d) Einfügung eines § 15 Abs. 5: „Greift der Einspruch in die Rechte eines anderen Vereins oder Vereinsmitglieds ein, so ist auch dieser bzw. dieses am Verfahren zu beteiligen.“

Das ist in einem rechtsstaatlichen Verfahren eine Selbstverständlichkeit. Erhebt z. B. ein Verein, der seiner Meinung nach wegen höherer Gewalt zu einem Mannschaftskampf nicht antreten konnte, gegen die Bestrafung Einspruch, so muss auch der Gegner gehört werden, auch wenn es letztlich um eine vom Spielleiter verhängte Strafe geht.

e) Neufassung des § 17 Abs. 1: „Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Dies gilt auch, wenn eine Entscheidung des Vorstandes angefochten wird.“

Bisher entschied der engere Vorstand ohne Beteiligung des Vorstandsmitglieds, dessen Anordnung angefochten wurde bzw., wenn eine Entscheidung des Vorstandes angefochten wurde, der Vorstand nochmals. Mit der Änderung wird also dem erweiterten Vorstand die weitere Entscheidung übertragen, so dass nicht nochmals dieselbe Instanz über den Einspruch entscheidet.

f) Anfügen eines 2. Satzes in § 17 Abs. 3: „Darüber hinaus findet keine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt.“

g) § 18 Abs. 2: Ersetzen von „des Schatzmeisters“ durch „des Bezirks“

Richtigstellung! Die Gebühr ist auf das Bezirkskonto zu überweisen, nicht auf das (Privat-?)Konto des Schatzmeisters.

i) Streichen von § 18 Abs. 3 (betrifft die Einreichung des Einspruchs in fünffacher Ausfertigung)

j) Neufassung des § 21 Abs. 3: „Der Protest wird nur dann zur Entscheidung angenommen, wenn er in Textform erhoben und zugleich die Zahlung der Protestgebühr von 25 Euro nachgewiesen wird.“

Dadurch wird die Einreichung des Protests per Email erlaubt. Außerdem fällt die Beifügung von Kopien weg.

k) § 4 Abs. 1: Erhöhung der Geldbuße auf 15 Euro

l) § 6 Abs. 1 Satz 1: Ersetzen von „Bezirksverband“ durch „Bezirk“

Keine inhaltliche Änderung, nur sprachliche Korrektur.

m) § 9 Abs. 2: Einfügung zwischen „nach“ und „Bestrafung“: „Rechtskraft der“

Dies stellt klar, wann die Frist für die Annahme des Wiederholungsfalls zu laufen beginnt.

n) § 14 Abs. 1: Einfügung nach „unmittelbar“: „oder mittelbar“

Dies ist eine Konsequenz der Einfügung des neuen § 15 Abs. 5.

3. Änderungen der Turnierordnung

a) Umformulierung des § 10 Abs. 1 S. 3: „Gegen dessen Entscheidung kann beim zuständigen Spielleiter Protest eingelegt werden.“ (keine inhaltliche Änderung, nur sprachliche Korrektur)

b) Umformulierung des § 22 Abs. 1 S. 2 Buchst. b): „die Summe der Buchholzwertungen der Gegner gemäß a)“ (nur Klarstellung, bisher hieß es verfeinerte Buchholzwertung)

c) § 32 Abs. 1 und 3: Ersetzen von „2. Bezirksspielleiter“ durch „zuständigen Spielleiter“
Der 2. Bezirksspielleiter wird in der Turnierordnung nur an diesen beiden Stellen erwähnt. Es erfolgt also nur eine Anpassung an den Sprachgebrauch im übrigen, zumal das Turnier ja auch nicht zwingend vom 2. Spielleiter abgewickelt werden muss, wie die aktuelle Situation belegt.

d) § 40 Abs. 3: Ändern von „(1) c)“ in „(2) c)“
Gemeint ist § 40 Abs. 2 Buchst. c). Es geht um die Aufteilung der 26 Teilnehmer aus den Kreisen auf die einzelnen Kreise. Das steht aber in Abs. 2.

e) Umformulierung des § 44 Abs. 1 S. 2 Buchst. b): „die Summe der Buchholzwertungen der Gegner gemäß a)“ (nur Klarstellung, bisher hieß es verfeinerte Buchholzwertung)

f) § 44 Abs. 1 S. 2 d): Ersetzen des letzten Halbsatzes durch „ansonsten sind die Spieler auf den gleichen Rang zu setzen“
Dies stellt eine Angleichung an § 22 Abs. 1 S. 2 d) dar, dient also zum einen der Vereinheitlichung und zum anderen der Verallgemeinerung, da dies auch die gemeinsame Verleihung des Titels einschließt. Auch bleibt jetzt nicht mehr offen, was außerhalb der Platzierungen der Vorberechtigten geschieht.

g) § 46 Abs. 2: Ersetzen von „erweiterten Vorstand“ durch „zuständigen Spielleiter“
siehe bereits oben 1. q). Die Einteilung der Bezirksligen erfolgt damit nicht mehr durch den erweiterten Vorstand, sondern durch die Spielleitung.

h) Neufassung des § 67 Abs. 1: „Sieger ist, wer die größere Anzahl an Brettpunkten erzielt.“
Bisher entscheiden die Mannschaftspunkte. Diese spielen aber bei der Pokal-Mannschaftsmeisterschaft keine Rolle. Es wird nur der Sieger gesucht. Daher muss das Kriterium Brettpunkte heißen.

i) Streichen von § 54 Abs. 2 Satz 2
Der Hinweis, dass eine Mannschaft, die vor Ablauf der Stunde nicht antritt, verliert, ist nicht nur überflüssig, sondern erweckt im Umkehrschluss auch noch den Eindruck, dass ein einzelner Spieler nicht verlieren würde. Deshalb sollte der Satz zur Klarstellung gestrichen werden.

j) § 54 Abs. 6 und 7 werden zusammengefasst, d.h. die drei Sätze des Abs. 7 werden die Sätze 3 bis 5 des Abs. 6; die Abs. 8 und 9 werden die Abs. 7 und 8.
Dabei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl
Bezirksvorsitzender
Weißenburg, im März 2010